

Bewegung und Sport

LB-VO § 11 (9): Grundsätze der Leistungsbeurteilung: Bei der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in ... Bewegung und Sport ... sind mangelnde Anlagen und mangelnde körperliche Fähigkeiten bei erwiesenem Leistungswillen zugunsten des Schülers zu berücksichtigen.

Dazu: Erläuterungen in den Informationsblättern zum Schulrecht des bm:bwk. Dieser Passus nennt die Bereiche, in denen nicht nur die tatsächlich erbrachten Leistungen, sondern auch das Bemühen von Schülern und Schülerinnen Berücksichtigung finden soll.

Aus all dem ergibt sich, dass im Fach Bewegung und Sport weniger das vorhandene Leistungspotential, sondern v.a. die Leistungsbereitschaft (Bemühen) und die Motivation zur persönlichen Leistungssteigerung beurteilt wird.

Konkretes Beispiel: Ein/e Schülerin/Schüler mit körperlichen Beeinträchtigungen, aber großem Bemühen zur Erbringung der Leistung, kann eine bessere Note bekommen als ein/e motorisch hoch veranlagte/r Schülerin/Schüler, die/der wenig Willen zur Mitarbeit bzw. Leistungsbereitschaft zeigt.

Gesamtnote: 100% Mitarbeit

Kriterien der Mitarbeit: siehe ausgegebenes Infoblatt!

Die Beurteilung erfolgt durch ständige Beobachtung der angeführten Kriterien mit Hilfe von Mitarbeitsvermerken:

- 1) Sportliche Leistung
- 2) Steigerung der sportlichen Leistung
- 3) Spielverständnis und Regelkenntnisse
- 4) Lernfähigkeit und Lernbereitschaft
- 5) Anstrengungsbereitschaft

- 6) Selbständigkeit und Zuverlässigkeit
- 7) Hilfsbereitschaft und Rücksichtnahme auf schwächere Mitschüler
- 8) Akzeptieren schwächerer und Anerkennung stärkerer Mitschüler
- 9) Fairness im Spiel
- 10) Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft
- 11) Fähigkeit und Bereitschaft zur gewaltfreien Konfliktbewältigung
- 12) Turnkleidung